



<b>Stadtrat</b> <b>am 17.12.2019</b>		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/741/2019		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 28.11.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.12.2019		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lüdinghausen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

**III. Sachverhalt:**

Auf die Beratungen im ASF am 26.11.2019 sowie auf die Sitzungsvorlage Nr. FB 4/733/2019 wird verwiesen. Der ASF hat in dieser Sitzung einstimmig dem Stadtrat empfohlen, den oben genannten Beschluss zu fassen.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind die Kommunen verpflichtet, Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Es dürfen jedoch nur Kosten berücksichtigt werden, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit anfallen, sogenannte betriebsbedingte Kosten. Zur Ermittlung der zu erhebenden Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte wird eine Gebührenbedarfsberechnung durchgeführt.

Da sowohl die derzeit gültige Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 19.12.2018 als auch die Gebührenkalkulation den aktuellen Gegebenheiten anzupassen sind, besteht der Anlass für die Verabschiedung einer neuen Satzung. Diese bezieht sich wie im vergangenen Jahr einheitlich auf die Übergangsheime sowie Obdachlosenunterkünfte.

Der Betrieb der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte dient der Verhinderung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit. Zurzeit unterhält die Stadt fünfzehn Gemeinschaftsunterkünfte, die diesem

Zweck dienen. Die Nutzer werden durch schriftliche Einweisungsverfügung einer Unterkunft zugewiesen. Zwischen den Benutzern der Unterkunft und der Stadt Lüdinghausen besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Satzung regelt dieses Rechtsverhältnis und ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren. Eine grundsätzliche Überarbeitung der Satzung erfolgte im Jahr 2018 und ist nunmehr jährlich vorzunehmen. Auf die Sitzungsvorlage – Nr. FB 4/668/2018 – für die Sitzung des ASF am 22.11.2018 sowie auf die Sitzungsvorlage – Nr. FB 4/688/2018 – für die Sitzung des Stadtrates am 18.12.2018 wird verwiesen.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für die Gemeinschaftsunterkünfte sind nachfolgend aufgeführte Kostenpositionen zu berücksichtigen. Als Grundlage dienen die Kosten aus dem Haushaltsjahr 2018:

### **1. Personalkosten**

Um die Personalkosten zu ermitteln, werden die Vorgaben der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen. Zu den tatsächlichen jährlichen Personalkosten werden zusätzlich Gemein- und Sachkosten entsprechend den Hinweisen der KGSt berücksichtigt.

Folgende Stellenanteile sind bei der Gebührenkalkulation miteinzubeziehen:

- 100 % Hausmeister der Unterkünfte
- 50 % Sachbearbeitung Gebührenverwaltung FB 4
- 20 % Leistungssachbearbeiter FB 5 (Bereich „Unterbringung“)
- 5 % Fachbereichsleitung FB 4
- 1 % Fachbereichsleitung sowie stellv. Fachbereichsleitung FB 5

Die gesamten Personalkosten inklusive der gesamten Sach- und Gemeinkosten betragen 204.195,38 € (s. Anlage 2).

### **2. Miete und Nebenkosten Unterkünfte (Betriebskosten)**

Die gesamten Betriebskosten für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte belaufen sich im gesamten Jahr 2018 auf 276.815,37 €. Dieser Wert wird für die Kalkulation herangezogen. Darin enthalten sind u. a. Kosten für die Unterhaltung/Instandhaltung der Unterkünfte sowie Kosten für die Straßenreinigung, das Abwasser und den Abfall.

### **3. Abschreibungen**

Die Gebäude werden individuell je nach Beschaffenheit der Unterkunft über einen Zeitraum zwischen 10 und 30 Jahren linear abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen aller Unterkünfte belaufen sich ab 2019 auf insgesamt 189.961,68 € (s. Anlage 3).

### **4. Kalkulatorische Zinsen**

Die kalkulatorischen Zinsen für das in den Unterkünften gebundene Kapital werden anhand der Restwertmethode ermittelt. Grundlage dafür sind die Anschaffungskosten. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 5,8 % festgelegt. Demnach betragen die kalkulatorischen Zinsen ab dem Jahr 2019 jährlich 80.097,59 € (s. Anlage 3).

### **5. Ergebnis**

Für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte ergibt sich unter Einbeziehung der vorgenannten Kostenpositionen ein jährlicher Gebührenbedarf von insgesamt 751.070,02 € (Vorjahr: 718.013,22 €), der durch die Erhebung von Gebühren zu decken ist.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Diese liegt unter Berücksichtigung aller Gemeinschaftsunterkünfte wie auch im Vorjahr bei insgesamt 4.361 m<sup>2</sup> (s. Anlage 4). Die monatliche Gebühr pro m<sup>2</sup> beträgt somit 14,35 € (Vorjahr: 13,72 €). Legt man nun bei der Belegung der Unterkünfte einen Mittelwert zugrunde, würden jeder Person 11,92 m<sup>2</sup>

an Wohnfläche zur Verfügung stehen. Somit errechnet sich eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 171,05 € pro Person (Vorjahr: 163,54 €). Hinzu kommen die monatlichen Strom-, Heiz- und Wasserkosten in Höhe von insgesamt 35,64 € pro Person (Vorjahr: 45,77 €), welche auf die Bewohner der Unterkünfte gleichermaßen umgelegt werden (s. Anlagen 1 und 3).

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht zur Gebührenzahlung verpflichtet. Diese Personengruppe erhält lediglich eine Einweisungsverfügung ohne Gebührenbescheid. Sollte eine Person jedoch eigenes Einkommen erzielen und seinen Lebensunterhalt dadurch selbstständig sicherstellen, ist auch diese Person zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

Für Personen, die sich nicht mehr im laufendem Asylverfahren befinden und leistungsberechtigt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) sind, besteht eine uneingeschränkte Gebührenpflicht. Bei der Berechnung der Sozialleistungen wird die Gebühr jedoch als Bedarf anerkannt. Zahlungspflichtiger ist somit wiederum das Jobcenter/ Sozialamt, sodass die Sozialleistungsempfänger nicht weiter belastet werden. Es ist entscheidend, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung in den SGB II-Hilfefällen vollständig abgebildet werden, damit eine Erstattung der Kosten durch den Bund erfolgen kann. Auch hier gilt, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt selbstständig sicherstellen können und sich nicht im Sozialleistungsbezug befinden, die Gebühr vollständig leisten müssen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Unter Berücksichtigung der angepassten Benutzungsgebühr verringern sich die Einnahmen voraussichtlich um etwa 3.000 Euro von ca. 251.000 Euro auf 248.000 Euro.

#### **V. Anlagen:**

- 1) Übersicht Gesamtberechnung Benützungsgebühren
- 2) Zusammensetzung der Personalkosten
- 3) Zusammensetzung der Betriebs- und Nebenkosten sowie der Abschreibungen und kalk. Zinsen der Unterkünfte
- 4) Nutzflächen sowie Belegungszahlen der Unterkünfte
- 5) Entwurf des Satzungstextes
- 6) Hausordnung für die Unterkünfte